



Innsbruck, 12.11.2018

**Stellungnahme der Universitäten-Gewerkschaft zur geplanten Novelle
des Universitätsgesetzes in Bezug auf die Aufnahme der
Donau Universität Krems in die Gruppe der im Universitätsgesetzes 2002
aufgeführten Universitäten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich begrüßt die Gewerkschaft die Bündelung von Landesinteressen und Bundesinteressen im universitären Bereich (Med Fakultät Linz, DKU) im Vergleich zu diversen Privatuniversitäten (Paracelsusuniversität Salzburg, UMIT, etc), die nicht überwiegend privat sind, sondern im Landesbesitz, bzw unter der Kontrolle von Landesholdings stehen. Denn Steuergelder sollten aus Sicht der Gewerkschaft nicht in Privatuniversitäten mit von der öffentlichen Hand unbeeinflussbaren Zugangsregeln und Studienregelungen investiert werden. Demgegenüber sind Partnerschaften mit den Bundesuniversitäten und dem darin geregelten Zugang unter Kontrolle des Nationalrates über das UG und letztendlich zu veröffentlichenden Leistungsvereinbarungen mit dem BMBWF wesentlich transparenter.

Ziel der geplanten Novelle des UG ist laut RGV „die Universität für Weiterbildung Krems...., stärker in der österreichischen Universitätslandschaft sichtbar zu machen“. Es ist zu hinterfragen, ob durch den vorliegenden Entwurf dieses Ziel erreicht wird und welche anderen Folgen zu erwarten sind.

Es muss überdacht werden, ob der Entwurf dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Es erscheint irreführend, wenn zunächst in § 6 Abs 1 UG, die UWK angeführt wird und dann im (versteckten) § 143 Abs 58 UG zu lesen ist, dass für die UWK das UWK-Gesetz anzuwenden ist. Im UWK-Gesetz wiederum wird in § 3 festgelegt, dass die Teile I bis V des UG 2002 nach Maßgabe der im UWK-Gesetz getroffenen Sonderbestimmungen anzuwenden sind. Diese Widersprüche müssen unbedingt bereinigt werden.

Der Entwurf führt im Verhältnis zu anderen Rechtsnormen zu Konflikten. So legt § 108 UG fest, dass die Universitäten (und damit können nur die im § 6 Abs 1 angeführten gemeint sein), gemeinsam den Dachverband bilden und dass dieser auf Arbeitgeberseite vorrangig kollektivvertragsfähig ist. Wenn die UWK in den § 6 UG aufgenommen wird, müsste sie in Zukunft dem Dachverband angehören, was hinsichtlich der Kollektivvertragsfähigkeit im Widerspruch zur Spezialnorm des § 9 Abs 2 UWKG steht.



Die UWK nimmt u.a. hinsichtlich der angebotenen Studien (keine Grundstudien, nur Universitätslehrgänge und wenige PhD-Doktoratskollegs), der Finanzierung (mehr als die Hälfte des Budgets wird aus Lehrgangsbeiträgen erzielt; Co-Finanzierung durch das Land NÖ), der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (eigene Kollektivvertragsfähigkeit aber de facto ohne Kollektivvertrag; abweichende Pensionskassenregelung; gemeinsamer Betriebsrat für wissenschaftliches und allgemeines Personal) eine Sonderstellung ein. Deshalb wurde sie zu Recht bisher nicht in den Katalog des § 6 UG aufgenommen.

Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme der UWK in die Liste der 21 Universitäten, die den Regeln des UG voll und ganz unterliegen, zu falschen Schlussfolgerungen führt. Dies betrifft insbesondere das Angebot ordentlicher Grundstudien und die Verleihung von Master-Graden.

Alle diese gesetzlichen Sonderregelungen lassen sich für eine nunmehr im Wege der Art 15a B-VG - Vereinbarung geregelten Bundesfinanzierung für die Donauuniversität nicht mehr rechtfertigen. Somit ist zu fordern, dass der Universitäten-Kollektivvertrag auf Basis des UG 2002 auch für diese Universität zu implementieren ist.

Obwohl ein Teil des UG 2002 auf die Donauuniversität Krems Anwendung findet, bleibt ein daraus resultierender wesentlicher personalrelevanter Teil ausgespart, nämlich die Geltung des Universitäten-Kollektivvertrags. Da Kollektivverträge üblicherweise für eine ganze Branche abgeschlossen werden, ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet eine neu aufgenommene Universität davon ausgenommen werden soll. Dies wäre wettbewerbsverzerrend und damit wohl auch nicht kompatibel mit den einschlägigen Bestimmungen der diesbezüglichen EU-Normen. Dieselben Überlegungen gelten für den Dachverband der Universitäten gem. § 108 UG.

Wir erwarten daher im Falle der Aufnahme der Donau-Universität-Krems in den Katalog des Universitätsgesetzes unter einem auch die vollständige Geltung und Anwendbarkeit der in diesem Gesetz normierten Rechtsgrundlage für alle öffentlichen Universitäten. Dies betrifft aus gewerkschaftlicher Sicht insbesondere die Rechtsgrundlagen für den Kollektivvertrag und die Kollektivvertragsfähigkeit. Dies würde eine grundsätzliche Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen vor allem im Verhältnis vom UWK-Gesetz zum UG voraussetzen. Sonst wäre die geplante Novellierung eine reine kosmetische Operation, die nichts löst und neue Probleme schafft.

Mit freundlichen Grüßen

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender der Universitäten-Gewerkschaft der Hochschullehrer/innen
Bundesvertretung 13

